

# Satzung

## **zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 20. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

#### **a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):**

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	<b>ab 01.09.2022</b>
1. Kind	117,00 Euro
2. Kind	76,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

#### **b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):**

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	<b>ab 01.09.2022</b>
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,50 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	29,00 Euro

**c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	<b>ab 01.09.2022</b>
1. Kind	117,00 Euro
2. Kind	76,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und  
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	<b>ab 01.09.2022</b>
1. Kind	146,00 Euro
2. Kind	105,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

**d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):**

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	<b>ab 01.09.2022</b>
1. Kind	205,00 Euro
2. Kind	163,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

**e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):**

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

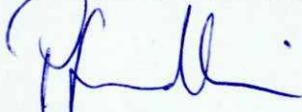
	<b>ab 01.09.2022</b>
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	205,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	161,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	228,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	184,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	249,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	206,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	271,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	228,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	292,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	248,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	312,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	268,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

## § 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 20. Juni 2022

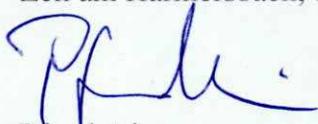


Pfundstein  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 20. Juni 2022



Pfundstein  
Bürgermeister